

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grammow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grammow vom 05.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grammow über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Der § 1 *Steuergegenstand* ändert sich wie folgt:

Der Satz: „Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.“ - wird untergliedert in Absatz (1)

Der Absatz (2) wird eingefügt:

Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff eines gefährlichen Hundes bestimmt sich nach § 2 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

Der § 5 *Steuermaßstab und Steuersatz* ändert sich wie folgt:

Der Absatz (1) ändert sich wie folgt:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den ersten Hund	25,00 EUR
- für den zweiten Hund	50,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	70,00 EUR
- für jeden gefährlichen Hund	400,00 EUR

Die Absätze (2) bis (4) bleiben unverändert.

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grammow über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Grammow, den 11. DEZ. 2012


Terpstra
Bürgermeisterin

